



# WIRTSCHAFTS RECHT

## **BARRIEREFREIES WEB**

Rechtsgrundlagen - zivilrechtliche Ansprüche

STAND: APRIL 2017

# BARRIEREFREIES WEB

## Rechtsgrundlagen - zivilrechtliche Ansprüche

### 1. Rechtsgrundlagen für Barrierefreies Web im öffentlich-rechtlichen Bereich

Gemäß § 1 Abs 3 E-Governmentgesetz (E-GovG) ist die Republik Österreich verpflichtet, behördliche Internetauftritte so zu gestalten, dass internationale Standards über die Webzugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden.

Für sonstige (auch für private) Rechtsträger gilt diese Zielbestimmung nur dann, wenn sie mit hoheitlichen (behördlichen) Funktionen ausgestattet sind bzw im übertragenen Wirkungsbereich (zB Lehrlingsstellen der WKO) tätig sind.

#### § 1 Abs 3 E-GovG

(3) Bei der Umsetzung der Ziele dieses Bundesgesetzes ist Vorsorge dafür zu treffen, dass behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden.

### 2. Rechtsgrundlagen für Barrierefreies Web im privatwirtschaftlichen Bereich

Für den privatwirtschaftlichen Bereich gibt es keine speziellen Rechtsgrundlagen für das Internet. Dafür gilt das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), das ganz generell die Gleichstellung von Personen mit Behinderungen regelt.

Das BGStG gilt

- im Bereich der Bundesverwaltung (hinsichtlich des barrierefreien Web gibt es hier allerdings die Sonderbestimmung des § 1 Abs 3 E-GovG) und
- überall dort, wo es um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (insbesondere Handel und Dienstleistungen), wenn der Bund dafür die Regelungskompetenz hat (zB das Vertragsrecht).

Das gilt auch für die Anbahnung von Geschäften (Verträgen). Dazu zählen jedenfalls Webshops.

Weiters fällt auch das bloße Einholen von Informationen und die Nutzung von Serviceangeboten unter den Diskriminierungsschutz des BGStG, wenn dem ein öffentliches (an einen allgemeinen Personenkreis gerichtetes) Angebot zugrunde liegt. Das ist bei Internetplattformen und Websites aller Art regelmäßig der Fall. Im § 6 Abs 5 werden außerdem „Systeme der Informationsverarbeitung“ ausdrücklich im Gesetz genannt. Man kann daher davon ausgehen, dass zumindest Unternehmenswebsites aller Art vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst sind.

#### § 2 BGStG - Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten weiters für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ist der in § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBL. Nr. 22/1970, geregelte Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt.

### **3. Inhalt des Diskriminierungsverbotes:**

Aufgrund einer Behinderung darf niemand unmittelbar (behinderte Personen werden von einem Angebot direkt ausgeschlossen) oder mittelbar (behinderten Personen wird ein Angebot durch faktische Barrieren erschwert) diskriminiert werden (§ 4 Abs 1 BGStG). Diese Unterscheidung in mittelbare und unmittelbare Diskriminierung ist deswegen wichtig, weil eine unmittelbare Diskriminierung immer unzulässig ist. Eine mittelbare Diskriminierung hingegen ist nur dann rechtswidrig, wenn es zumutbar ist, Abhilfe zu schaffen. Ziel ist dabei die sogenannte Barrierefreiheit:

#### **§ 6 Abs 5 BGStG - (Barrierefreiheit)**

§ 6. (5) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Hier sind „Systeme der Informationsverarbeitung“ ausdrücklich genannt; das bedeutet, dass auch ein Internetauftritt so gestaltet werden muss, dass er von einer behinderten Person grundsätzlich ohne fremde Hilfe genutzt werden kann.

Problematisch dabei ist, dass im Gesetz zwar definiert ist, was eine Behinderung ist, dass aber kein Grad der Behinderung genannt wird:

#### **§ 3 BGStG - Behinderung**

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Daraus folgt, dass Internetauftritte grundsätzlich so zu gestalten sind, dass sie insbesondere auch von sehbehinderten (farbenschwachen, farbenblinden aber auch sonst fehlsichtigen und blinden) Personen genutzt werden können. Zu denken ist aber genauso an hörbehinderte Personen (Web-TV) oder auch motorisch behinderte Personen (Tastennavigation statt Mausnavigation).

Bei einem nichtbarrierefreien Webauftritt handelt es sich in der Regel um eine mittelbare Diskriminierung, weil ja die Diskriminierung im Normalfall nicht beabsichtigt ist. Das

bedeutet, dass ein Webauftritt so programmiert sein muss, dass seine Inhalte auch von behinderten Personen genutzt werden können.

**Beispiele:**

- Vergrößerungsmöglichkeit für die Schrift
- Farbleitsysteme, die farbenschwache Personen berücksichtigen (kein rot-grün-Gegensatz)
- Schriften und Markierungen, die farbenschwache Personen berücksichtigen (keine rote Schrift auf grünem Grund)
- Bei akustischen Informationen (Filmbeiträge) alternatives Informationsangebot für Hörbehinderte (Untertitel)
- Programmaufbau so, dass die Inhalte mit entsprechenden Lesegeräten von blinden Personen „gelesen“ werden können

Wie weit diese Systeme jeweils umgesetzt werden müssen, ist im Einzelfall im Wege der Zumutbarkeitsprüfung zu beurteilen.

**§ 4 Abs 1 - Diskriminierungsverbot**

§ 4. (1) Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

**§ 5 Abs 1 und Abs 2 - Diskriminierung**

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses

Zieles angemessen und erforderlich.

Ob und wieweit ein Internetauftritt barrierefrei zu gestalten ist, ist daher im Rahmen einer Zumutbarkeitsprüfung zu beurteilen:

**§ 6 Abs 1 u 2 BGStG - Unverhältnismäßige Belastungen**

§ 6. (1) Eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von § 5 Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

(2) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand,

2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei,
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
4. die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit,
5. die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises,
6. beim Zugang zu Wohnraum der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Benutzung der betreffenden Wohnung.

Im Rahmen dieser Zumutbarkeitsüberprüfung ist allerdings auch zu berücksichtigen, ob wenigstens versucht wurde, die Situation behinderter Personen zu verbessern. Das bedeutet konkret einerseits, dass unter Umständen auch geringere Maßnahmen als eine vollständige Barrierefreiheit ausreichen, dass aber andererseits die Unzumutbarkeit einer vollständigen Barrierefreiheit (also die Unzumutbarkeit des technisch Möglichen) noch nicht dazu führt, dass damit das Thema Barrierefreiheit überhaupt außer Acht gelassen werden kann.

Vielmehr sind sämtliche zumutbaren Maßnahmen so weit zu treffen, dass die Situation behinderter Personen möglichst verbessert wird.

Rechtlich gesehen bedeutet dies, dass die vollständige Adaption einer Website an die jeweils aktuellen technischen Standards zwar im Einzelfall unzumutbar sein kann (zB hoher Umstellungsaufwand für nur regional oder für einen eingeschränkten Personenkreis bedeutsame Website). Dieser Umstand stellt jedoch keinen Rechtfertigungsgrund dar, gar nichts zu tun. Vielmehr muss das Ziel der Barrierefreiheit so weit wie zumutbar möglich erreicht werden. Zu denken wäre insbesondere an die Umstellung von Farbencodes im Hinblick auf farbenschwache Personen („keine rote Schrift auf grünem Grund“).

#### **§ 6 Abs 3 BGStG - Unverhältnismäßige Belastungen**

(3) Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung im Sinne des Abs. 1, liegt dann eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist Abs. 2 heranzuziehen.

#### **4. Rechtsfolgen nach dem BGStG**

Das BGStG ist eine zivilrechtliche Vorschrift. Verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen sind daher nicht vorgesehen. Sehr wohl können aber von allen betroffenen Personen schadenersatzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden (§ 9 BGStG).

Bevor allerdings eine Klage bei Gericht eingebracht werden kann, ist zwingend ein Schlichtungsverfahren bei einer Landesstelle des Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)

[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt\\_-\\_Landesstellen/Zentrale](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt_-_Landesstellen/Zentrale)

durchzuführen. Da es keine Zuständigkeitsregeln gibt, kann eine betroffene Person bei jeder Landesstelle eine Schlichtung beantragen.

Eine gerichtliche Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von 3 Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist (§ 10 BGStG).

Zusätzlich kann auch die österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)

<http://www.oea.or.at>

eine Verbandsklage auf Feststellung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen (§ 13 BGStG).

**Wichtig:**

Weitere Klagsverbände können nicht gebildet werden. Werden dennoch andere Vereine aktiv, so haben diese keine Klagslegitimation nach dem BGStG. Behindertenverbände können jedoch betroffene Personen rechtlich unterstützen. Die Klage auf Schadenersatz bzw das Schlichtungsverfahren ist dann aber von der jeweiligen betroffenen Person selbst zu führen. Einige Vereine sind hier durchaus bereits aktiv.

## 5. Unterlassungsklage?

Im BGStG selbst ist die Möglichkeit zu einer Unterlassungsklage nicht vorgesehen. Fraglich ist, ob bei Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses Unterlassungsklagen auf Basis des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zulässig sind. In der juristischen Literatur wird dazu die Meinung vertreten, dass aufgrund des Umstandes, dass die Anforderungen an eine „barrierefreie Website“ gesetzlich nicht geregelt sind bzw völlig unbestimmt sind, eine Verletzung des UWG nicht vorliegen kann.<sup>1</sup>

## 6. Technische Standards: Was bedeutet „barrierefreies Web“ inhaltlich?

Da sich das BGStG nicht speziell mit dem Internet beschäftigt, gibt es auch keine rechtlich verbindlichen Standards vor.

Das E-GovG verweist zwar auf „internationale Standards“, spezifiziert diese aber nicht.

In der Praxis wird daher auf die sogenannten „WAI-Richtlinien“ der Web Accessibility Initiative des World Wide Web Consortium zurückgegriffen:

<http://www.w3.org>

Das World Wide Web Consortium (W3C) ist ein internationales Gremium zur Standardisierung von Internet-/Web-Techniken.

Die Web Accessibility Initiative (WAI) innerhalb des W3C entwickelt und veröffentlicht Empfehlungen, um Internetangebote und -techniken für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und auch allgemein für User möglichst barrierefrei zu gestalten.

Die WAI-Richtlinien (Web Content Accessibility Guidelines, WCAG 2.0) sind im Originaltext (Englisch) und in unverbindlichen deutschen Übersetzungen vorhanden:

<http://www.w3.org/Translations/WCAG20-de>

Das Bundeskanzleramt hat auf seiner Website online-tools gesammelt, mit deren Hilfe man die Barrierefreiheit einer Website testen kann:

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Testen\\_web-basierte\\_Anwendungen](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Testen_web-basierte_Anwendungen)

## 7. Bringt eine barrierefreie Website über die Barrierefreiheit selbst hinaus auch noch weitere Vorteile?

Barrierefreiheit allgemein ist essentiell für ca 10% der Bevölkerung, notwendig für ca 40% und komfortabel für 100%.

---

<sup>1</sup> Christian Handig, Informationspflichten und Lauterkeitsrecht, ecolex 2007, 779.

Barrierefreiheit bringt daher jedem User mehr Komfort und erschließt dem Website-Betreiber zusätzliche Kundenschichten.

Abgesehen von dem einmaligen Aufwand, eine bestehende Website barrierefrei zu machen, ist die künftige Wartung der Website dafür eher einfacher. Dies liegt darin begründet, dass für eine barrierefreie Website genau zwischen technischen Abläufen und Inhalten unterschieden werden muss.

Aufgrund dieses Umstandes werden barrierefreie Websites von Suchmaschinen auch besser gefunden (höheres Ranking).

## 8. Weiterführende Links und Informationen

- **Broschüre: Barrierefreiheit- Eine Herausforderung und eine Chance für die Wirtschaft**  
<https://www.wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/Barrierefreiheit-Broschuere-der-WKOe.pdf>
- **Broschüre: Die Einstellung macht's**  
[https://news.wko.at/news/oesterreich/Einstellung\\_machts\\_2015.pdf](https://news.wko.at/news/oesterreich/Einstellung_machts_2015.pdf)
- **Website des Sozialministeriums:**  
[https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit\\_Behinderung/Menschen\\_mit\\_Behinderung/](https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Menschen_mit_Behinderung/)
- **Website Digitales Österreich:**  
<https://www.digitales.oesterreich.gv.at/barrierefreie-ikt>
- **Barrierefrei-Portal des Bundeskanzleramtes:**  
<https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>
- **Infoportal der WKO:**  
<https://www.wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/barrierefreiheit.html>

Stand: April 2017

Diese Broschüre ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,  
Tirol Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1615,  
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr- Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.